



UNIVERSITÄTS  
KLINIKUM FREIBURG

# Lebenswirklichkeit

ist das, was man im Leben wirklich antrifft, erlebt.  
(Duden)

Sicherheit und Gesundheit sind ein Privileg

Vortrag im Rahmen der Fachtagung am 28.10.2013 Seepark

Dr. Dirk Bültermann

Betriebsärztlicher Dienst / Bewegungsmedizin und Sport



## 2009 – 35 Tote Babys bei Brand in Kindertagesstätte in Mexico

## Bangladesch/Savar 4/2013 über 900 Tote bei Einsturz eines 8 stöckigen Hauses (Textilfabrik)

- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind nicht selbstverständlich
- Das Grundgesetz, Arbeitsschutzgesetz und Arbeitssicherheitsgesetz ermöglichen uns ein risikoärmeres Arbeiten dauerhaft zu etablieren.
- Nur wenn die Unternehmer ihre Verantwortung wahrnehmen und alle Beteiligten sich konstruktiv diesem Ziel verpflichtet fühlen kann eine kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erreicht werden.

Quelle: [www.bz-berlin.de/aktuell](http://www.bz-berlin.de/aktuell)

# Grundgesetz Artikel 2 (2):



## Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Die Sicherheit und Gesundheit  
der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz

# Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) 1996 letzte Änderung 2009

---

## 2. Abschnitt

### §3 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber **ist verpflichtet**, die erforderlichen **Maßnahmen** des **Arbeitsschutzes** unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine **Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben**.
- (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten **für eine geeignete Organisation zu sorgen** und die **erforderlichen Mittel bereitzustellen** sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
- (3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen

# Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) 1996 letzte Änderung 2009

---

## 2. Abschnitt

### §5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdung zu ermitteln**, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die **Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen**. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) **Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:**
  - die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
  - physikalische, chemische und **biologische Einwirkungen**,
  - die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
  - die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
  - unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten

# Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) 1973 letzte Änderung 4/2013

---

## 2. Abschnitt Betriebsärzte

### §3 Aufgaben der Betriebsärzte

1. **Arbeitgeber und verantwortliche Personen beraten,**
  - a) insbesondere bei **Betriebsanlagen und sozialen und sanitären Einrichtungen,**
  - b) **technischen Arbeitsmitteln** und der **Einführung von Arbeitsverfahren** und **Arbeitsstoffen,**
  - c) der Auswahl und Erprobung von **Körperschutzmitteln,**
  - d) **arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen** und sonstigen **ergonomischen** sowie **arbeitshygienischen Fragen** (Arbeitsrhythmus, Arbeitszeit, Pausenregelung, Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung)
  - e) der **Organisation der "Ersten Hilfe"** im Betrieb,
  - f) Fragen des **Arbeitsplatzwechsels** sowie **Eingliederung und Wiedereingliederung** Behinderter,
  - g) der **Beurteilung der Arbeitsbedingungen,**
2. die **Arbeitnehmer zu untersuchen,** arbeitsmedizinisch zu **beurteilen** und zu **beraten**
3. **Arbeitsstätten** in **regelmäßigen Abständen** **begehen**
4. **hinwirken,** dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten
5. Zu den Aufgaben der Betriebsärzte **gehört es nicht, Krankmeldungen** der Arbeitnehmer auf **ihre Berechtigung zu überprüfen.**

# Belastungsempfinden von Erzieher/innen

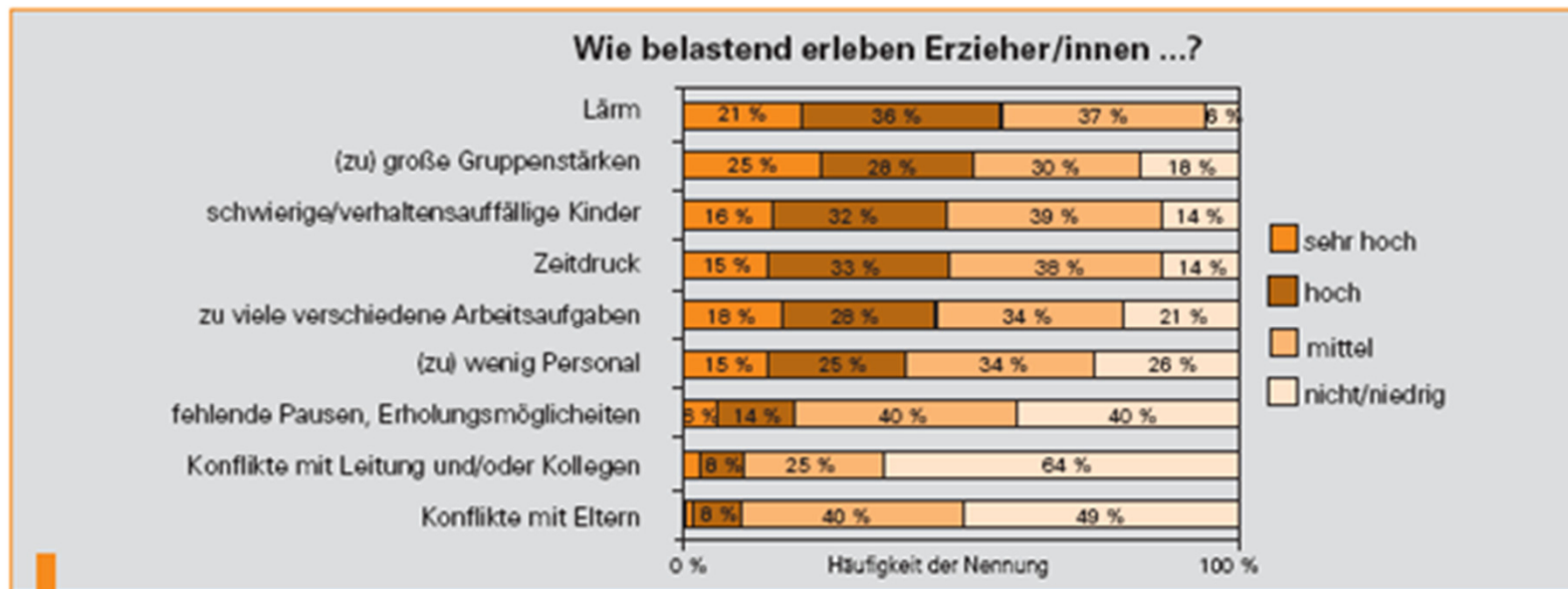


Abbildung 4.3a: Belastungsempfinden von Erzieher/innen (n = 2.899)

bayerische Gewerbeaufsicht 2008/2009 in Zusammenarbeit mit dem LGL eine Aktion in bayerischen Kindergruppen und Kindergärten  
 Quelle: [lgl.bayern.de](http://lgl.bayern.de) (Landesministerium für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit)

# Welche Maßnahmen verbessern die Belastungssituation

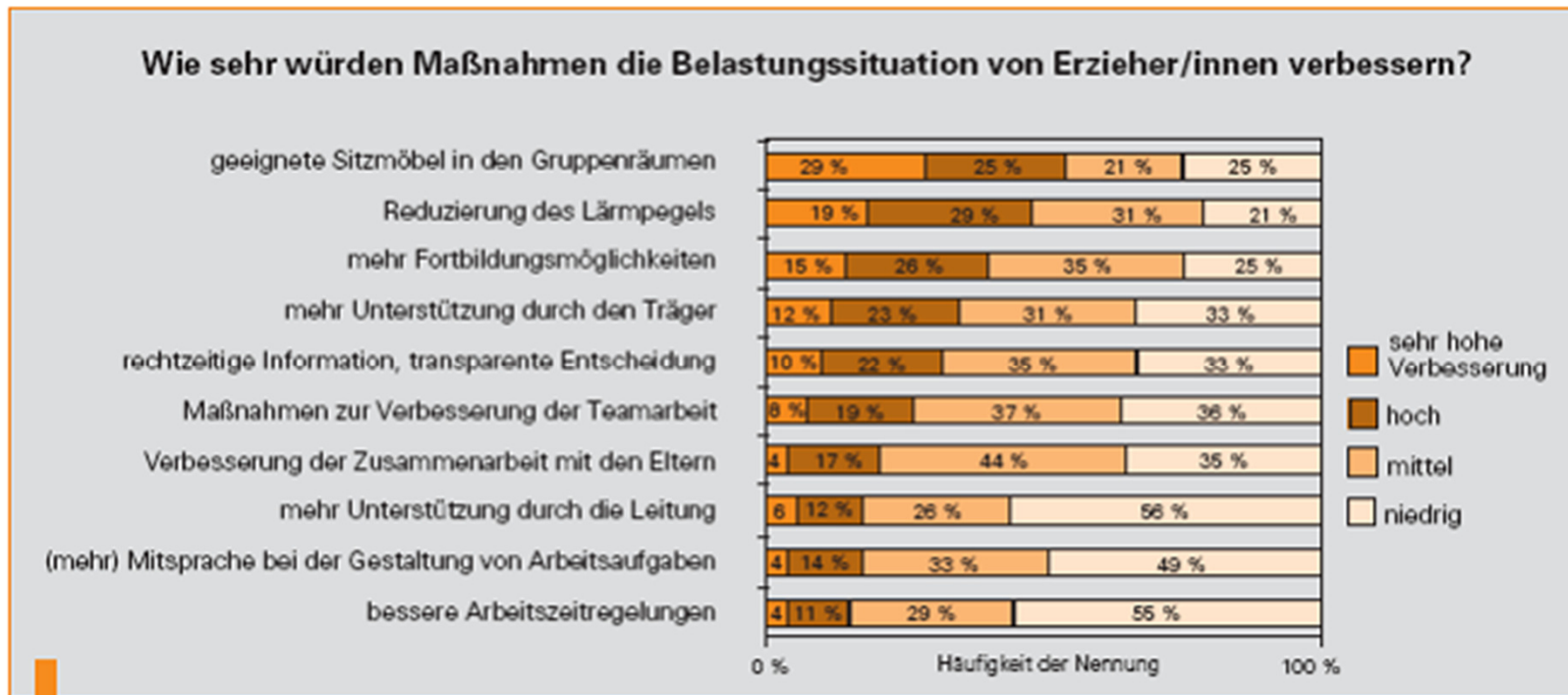


Abbildung 4.3b: Bewertung von Optimierungsmaßnahmen durch Erzieher/innen (n = 2.890)

bayerische Gewerbeaufsicht 2008/2009 in Zusammenarbeit mit dem LGL eine Aktion in bayerischen Kindergruppen und Kindergärten  
 Quelle: [lgl.bayern.de](http://lgl.bayern.de) (Landesministerium für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit)



# Einige Belastungen und Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit in Kindertagesstätten (Auswahl aus betriebsärztlicher Sicht)

---

- **Infektionsgefahr** (wird häufig unterschätzt)

Übersichtsarbeit: Berufsbedingte Infektionen bei Erzieherinnen und Erziehern

Elsner, G. Petereit-Haack, A. Nienhaus Zbl. Arbeitsmed 59 (2009)

- **Lärm**
  - psychisch belastend aber in der Regel
  - keine Schädigung des Innenohres (regelmässige Kontrolle des Hörvermögens wird angeboten )

- **Belastung durch Heben u. Tragen**

bzw. Arbeiten in ungünstigen ergonomischen Positionen

- **Psychische Belastung**



<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13701/documents/15763>

# Erzieherinnengesundheit.

## Handbuch für Kita-Träger und Kita-Leitungen

Arbeits- und Gesundheitsschutz von Erzieherinnen und Erziehern in  
Kindertageseinrichtungen

Herausgeber: Staatsministerium für Kultus

Ausgabe: 2. Auflage

Redaktionsschluss: 01.01.2009

Seitenanzahl: 256 Seiten

Sprache: deutsch

Autoren: Marleen Thinschmidt (Leiterin des Autorenteams)

Als pdf kostenlos im internet zu beziehen.

**Tipp**

# Arbeitszufriedenheit


---

Arbeitszufriedenheit bei Erzieherinnen nach ZAPF et al. auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- **hoher Handlungsspielraum in der Tätigkeit**
  - **wenige Arbeitsunterbrechungen**
  - **niedrige soziale Stressoren**
  - **hohe soziale Unterstützung durch Kollegen**
  - **hohe soziale Unterstützung durch Vorgesetzte**
  - **niedrige emotionale Dissonanzen.**
- 
- **hoher Zeitdruck**
  - **niedrige soziale Unterstützung durch Kolleginnen**
  - **niedrige soziale Unterstützung durch Vorgesetzte**
  - **hohe soziale Stressoren**  
(Animositäten und Konflikte mit Kollegen und Vorgesetzten am Arbeitsplatz)
  - **Diskrepanz zwischen erlebter Investition in die Berufstätigkeit und erhaltener Anerkennung (Gratifikationsproblem).**

Erhebliche Einschränkungen in der Arbeitszufriedenheit gibt es auf Grund der fehlenden Arbeitsplatzsicherheit und der geringen Zukunftsaussichten.

# Gefährdungsbeurteilung

+ Gefährdungsanalyse / -beurteilung nach §5 ArbSchG und §3 BetrSichV							
Freiburg  AKI <small>IM BREISGAU</small> Amt:		Abteilung: 4		Sachgebiet:			
Erstelldatum:		Verantwortliche(r)		Leitung			
Tätigkeit:							
<b>Arbeitsbeschreibung:</b> Zu den betrachteten Tätigkeiten gehört: Arbeit mit Kindern im pädagogischen und pflegerischen Bereich, Zusammenarbeit mit Eltern, Träger, verschiedenen Institutionen Tätigkeiten in der Küche							
Nr.	Gefährdung / Gefahr	Erläuterung	Schutzziele	Maßnahmen	Priorität	Verantwortung	Termin

Tipp



<http://www.sichere-kita.de>

# Gefährdungsbeurteilung Kita – Anregung Betriebsarzt

Nr.	Gefährdung / Gefahr	Erläuterung	Schutzziele	Maßnahmen	Priorität	Verantwortung	Termin
4	<b>Biologische Gefährdung</b>						
4.1	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen, Bakterien und Viren (Infiziertes Material von Menschen oder Tieren)	Erkrankte Kinder in der Einrichtung  Kontakt mit ggf. infektiösen Materialien wie Speichel, Blut, Urin, Kot u.a.	Verringerung der Ansteckungsgefahr	1) Arbeitsmittel /-stoffe /-verfahren/ -umgebung Die Sicherstellung der Hygiene im Sanitär und Wickelbereich durch: - leicht zu reinigende Unterlagen - fließendes Wasser - Desinfektionsmittel	?	Funktion / Stellv.	Intervall
			Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutze Aller.	2) Prüfungen - Überprüfung von Hygiene- und Reinigungsplänen	?	Personen	Nächstes Datum (jährl.)
			ArbschG;	3) Arbeitsorganisation -	?	?	?
			IfSG	4) Unterweisung / Qualifizierung der Mitarbeiter - Hygiene im Bereich Nahrungsmittel	1	Küchen-Leitung Fr. /Hr. X	jährlich 31.10.2013
				5) Persönliche Schutzausrüstung (PSA) - Handschuhe beim Kontakt mit infektiösem Material	?	?	?
				6) Betriebliche Gesundheitsförderung	?	?	?
			ArbmedVV	7) <b>Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Betriebsarzt</b> - <b>Pflichtuntersuchung nach G42</b> - <b>Führung der Vorsorgelisten und Einladung /Freistellung der Beschäftigten</b>	1  1	AKI Leitung MA  ?	Vor Dienstantritt und in regelm. Abständen  kontinuierlich
				8) Sonstige Maßnahmen Hygienevorschriften beachten	?	?	?

# Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbmedVV)

## Pflichtuntersuchung bei:

1. Gezielten Tätigkeiten mit den in nachfolgender Tabelle (Spalte 1, genannten biologischen Arbeitsstoffen sowie
2. Nicht gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 4 der Biostoffverordnung oder mit den in nachfolgender Tabelle genannten biologischen Arbeitsstoffen in den in Spalte 2 bezeichneten Bereichen unter den Expositionsbedingungen der Spalte 3

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
Bordetella Pertussis*) Masernvirus*) Mumpsvirus*) Rubivirus*) Varizella-Zoster-Virus (VZV)*)	Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur <u>vorschulischen Kinderbetreuung</u>	oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien <u>regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern</u>
	Forschungseinrichtungen/Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu Erregerhaltigen

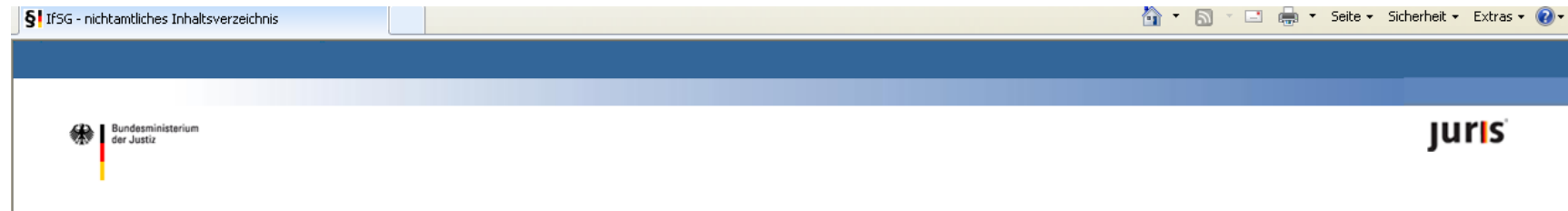
\*) impfpräventabel

Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbmedvv/gesamt.pdf>

# Ablösung des Bundesseuchengesetzes 2001

## Das Infektionsschutzgesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>



### 6. Abschnitt

#### Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

- § 33 Gemeinschaftseinrichtungen
- § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes
- § 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- § 36 Einhaltung der Infektionshygiene

### 7. Abschnitt

#### Wasser

- § 37 Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie von Schwimm- und Badebeckenwasser, Überwachung
- § 38 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 39 Untersuchungen, Maßnahmen der zuständigen Behörde
- § 40 Aufgaben des Umweltbundesamtes
- § 41 Abwasser

regelmäßige  
Unterweisungen  
Erforderlich

### 8. Abschnitt

#### Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

- § 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote
- § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

- § 15 Anpassung der Meldepflicht an die epidemische Lage

### 4. Abschnitt

#### Verhütung übertragbarer Krankheiten

- § 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde



# Gefährdungsbeurteilung

Nr.	Gefährdung / Gefahr	Erläuterung	Schutzziele	Maßnahmen	Priorität	Verantwortung	Termin
4	Biologische Gefährdung						
4.	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren (Infiziertes Material von Menschen oder Tieren)	Kranke Kinder in der Einrichtung, Ansteckungsgefahr	Bundesseuchengesetz, GUV-VA1	1) Unterweisung der Mitarbeiter	3	Leitung	1.10.
Sonstige Maßnahmen: Rundbriefe, Aushänge					Leitung u. Mitarbeiter	nach Bedarf	
6) Betriebliche Gesundheitsförderung				1	Arbeitsschutz	jährlich	

Ein Beispiel mit Verbesserungspotential

<http://www.kindergesundheit-info.de/fuer-fachkraefte/praxis-wissen/krank-kinder-kita/recht-ifsg-kita/>

**kindergesundheit-info.de** BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Suche im Portal  » Suchen

Themen Für Fachkräfte Infomaterial & Service


Warenkorb Kontrast Gebärdensprache Leichte Sprache

**Praxis & Wissen** Hintergründe & Grundlagen

[kindergesundheit-info.de](#) » [Für Fachkräfte](#) » [Praxis & Wissen](#) » [Kranke Kinder in der Kita](#) » [Recht IfSG Kita](#)

## Recht: Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Für den Umgang mit ansteckenden Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas bildet das deutsche Infektionsschutzgesetz (IfSG) den rechtlichen Rahmen.**



Das Infektionsschutzgesetz bildet die gesetzliche Grundlage unter anderem für Impfungen (§ 20 "Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe") und weitere Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten in Deutschland - zum Beispiel welche Krankheiten meldepflichtig sind und durch Gesundheitsamt und zuständige Landesbehörde an das Robert-Koch Institut gemeldet werden müssen.

Der 6. Abschnitt des IfSG "Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen" (§§ 33-36) gibt vor, welche Aufgaben und Pflichten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kita oder Schule, aber auch Eltern und zuständige Behörden bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten und bei Kooflausbefall haben. Für die Umsetzung

**Praxis & Wissen**

- » Zusammenarbeit mit Eltern
- Kranke Kinder in der Kita**
  - » Krank im Kita-Alltag
  - Recht IfSG Kita**
  - » Medikamente Kita
  - » Notfälle Kita
  - » Arbeitsmaterialien
  - » Linktipps
- » U-Untersuchungen

**Tipp**

# Zusammenfassung

---

- Die Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten während des Arbeitslebens ist gesetzlich gefordert (Grundgesetz, ArbSchG, ASiG u.a.)
- Arbeitsschutz (SicherheitsingenieurInnen, BetriebsärztInnen) sind in Fach- und Sachkunde weisungsfrei beratende Stabsstellen der Unternehmensleitung
- Die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung ist die Basis der betrieblichen Prävention zum Thema Sicherheit und Gesundheit
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Pflicht-, Angebots und Wunschuntersuchungen) dienen der gesundheitliche Prävention und richten sich nach den Gefährdungen denen die Beschäftigten ausgesetzt sind (ArbmedVV)
  - Anmerkung in eigener Sache !**
  - Sollten Sie einen Termin nicht wahrnehmen können sagen Sie bitte ab !
  - Die Terminierung erfolgt über das Sekretariat (Frau Erben 270-20530)
- Es gilt die Schweigepflicht (insbesondere auch bei ärztlich erhobenen Befunden)
- der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten denen eine Mitwirkungsverpflichtung zufällt.

Gesundheit  
ist nicht alles,  
aber ohne

Gesundheit  
ist alles  
nichts.

[Arthur Schopenhauer]



## Empfehlungen zum Thema Sicherheit und Gesundheit von Erzieherinnen

- **Handbuch Erzieherinnengesundheit**  
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13701/documents/15763>
- **Interaktives Programm zur Erkennung und Beseitigung von Gefährdungen in der Kita**  
<http://www.sichere-kita.de>
- **Wichtige Tipps der BZGA zum Thema Gesundheit und Krankheit von Kindern in der Kita**  
<http://www.kindergesundheit-info.de/fuer-fachkraefte/praxis-wissen/krank-kinder-kita/recht-ifsg-kita/>
- **Gesetze im Netz**  
<http://www.gesetze-im-internet.de>
- **Referenz für alle Fragen die Infektionen und deren Erreger betreffen (Robert Koch Institut)**  
<http://www.rki.de>
- **Berufsbedingte Infektionen bei Erzieherinnen und Erziehern** Elsner, G.Petereit-Haack, A. Nienhaus Zbl. Arbeitsmed 59 (2009)